BDI
Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

STELLUNGNAHME

Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

21/11/2016

Das Bundeskabinett hat am 19. Oktober 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung verabschiedet.

Mit den avisierten Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) würden insbesondere der überwiegende Teil der Industrie und der energieintensivere Mittelstand belastet. Während nur ein kleiner Teil der Wirtschaft Sonder- und Ausgleichsregelungen in Anspruch nehmen kann, werden Unternehmen mit Stromverbräuchen über 1 GWh zunehmend stärker belastet. Bezogen auf den vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzesentwurf empfiehlt der BDI daher bei der Neuregelung des KWKG 2016 und des EEG 2017 nachfolgende Änderungen.

Anne Feldhusen | Abteilung Energie- und Klimapolitik | T: +49 30 2028-1487 | a.feldhusen@bdi.eu | www.bdi.eu

Kraft-Wärme-Kopplung

1. Eigenversorgung

Status quo: Der vom Kabinett verabschiedete Entwurf sieht vor: Strom aus Anlagen, die sich in den Ausschreibungen durchsetzen, darf nicht selbst verbraucht, sondern muss ins öffentliche Netz eingespeist werden. Begründet wird dies damit, dass der Eigenverbrauch das Ausschreibungsergebnis verzerren würde.

BDI-Empfehlung: Statt eines generellen Ausschlusses von Eigenversorgungsprojekten sollte eine Einbeziehung unter Nutzung von Bewertungsfaktoren erfolgen. Es sollte geprüft werden, ob Projekte, die ganz oder nur anteilig der Eigenversorgung dienen, gänzlich von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden müssen. Hier würde sich eine Pilotrunde mit Eigenverbrauch anbieten. Anschließend kann erst abschließend entschieden werden, ob es sinnvoll ist, den Eigenverbrauch generell auszuschließen.

2. Übergangszeitraum im KWKG

Status quo: Aktuell ist eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres vorgesehen.

BDI-Empfehlung: Die Übergangsfrist bis zur ersten erfolgten Ausschreibung nach dem neuen Verfahren verlängern, um Stillstand bei Anlagenplanung und -realisierung zu vermeiden. Die Übergangsfrist sollte zur Überbrückung bis Ende 2017 verlängert werden.

3. Ausschreibungsvolumen an Zielen des KWKG orientieren

Status quo: Das dargelegte Ausschreibungsvolumen von 200 MW pro Jahr ist im Vergleich mit den Installationen der Vergangenheit und auch mit den Ausschreibungen von Windenergie- und PV-Anlagen sehr gering. Nach § 33a kann es im Verlauf um +/-50 MW/Jahr verändert und nach § 8b auf „Innovative Anlagen“ verschoben werden.

BDI-Empfehlung: Angesichts der im Referentenentwurf ausgeführten Verschlechterung der Förderung von Eigenversorgungsanlagen muss das Ausschreibungsvolumen ausreichend hoch bemessen werden, um die mittels KWK erwarteten Beiträge zum Klima- und Ressourcenschutz sicherzustellen (laut BAFA in 2009 bis 2016 zwischen 130 MW/Jahr und 615 MW/Jahr in diesem Leistungsbereich).

4. Begrenzung der KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen und ältere Bestandsanlagen

Status quo: Der Kabinettsentwurf regelt die Begrenzung der KWKG-Umlage für stromintensive Unternehmen neu. Es ist nun darin vorgesehen, dass die KWK-Umlage nur noch dann für Strommengen über 1.000.000 kWh begrenzt werden soll, wenn für die Abnahmestelle ein Begrenzungsbescheid des BAFA im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG vorliegt (§ 27).

BDI-Empfehlung: Mit den Änderungen an den Entlastungsregelungen bei der KWK-Umlage drohen für die stromintensive Industrie erhebliche Mehrkosten. Insbesondere mittelständische Unternehmen sind in großer Zahl von der Änderung betroffen und müssen zukünftig die volle KWK-Umlage zahlen – selbst bei zweifellos stromintensiven Prozessen. Während früher das produzierende Gewerbe – d. h. bis zu 50.000 Unternehmen – in weiten Teilen entlastet wurde, soll die Entlastung von der KWK-Umlage künftig auf ca. 2.000 Unternehmen eingedampft werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund kumulierender Kosten durch EEG, Netzentgelte, usw. äußerst kritisch. Allein durch die Mehrbelastung durch KWKG und den Anstieg der EEG-Umlage, steigt die Mehrbelastung für diese Unternehmen von 2016 auf 2017 um ca. 1 Cent je Kilowattstunde. Aus Sicht der Energieintensiven Industrie muss die Belastung, die aus der Neuregelung resultiert, für stromintensive Industrieunternehmen – also den Unternehmen von Liste 1 und 2 von EEG/EEAG – in einem verträglichen Rahmen bleiben. Dafür sollten die Spielräume der Europäischen Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (EEAG) voll

ausgeschöpft werden. Also eine 1:1-Umsetzung unter Vermeidung nationaler Zusatzauflagen. Zumindest bedarf es jedoch einer Härtefallregelung, um die Mehrbelastung für betroffene Unternehmen zu mindern. Um dabei auch den beihilfenrechtlichen Anforderungen aus den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien Rechnung zu tragen, schlagen wir folgendes Entlastungsregime vor:

I. Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die einem Sektor in Liste 1 nach Anlage 4 EEG zugeordnet sind und Unternehmen, die einem Sektor in Liste 2 nach Anlage 4 EEG zugeordnet sind und die mehr als 20 Prozent Stromkostenintensität aufweisen, zahlen 15 Prozent der KWK-Umlage.

II. Unternehmen oder selbstständige Unternehmensteile, die im Jahr 2016 von der KWK-Umlage entlastet sind (Letztverbrauchergruppen B und C im KWK-G 2016) aber nicht einem Sektor der Liste 1 oder 2 zugeordnet sind oder die einem Sektor der Liste 2 zugeordnet sind, aber weniger als 20 Prozent Stromkostenintensität aufweisen, zahlen 20 Prozent der KWK-Umlage (Härtefallregelung).

III. Zudem sollte die Begrenzung der KWK-Umlage für KWK-umlagenpflichtige Bestandsanlagen in der Eigenstromerzeugung auf 0,03 ct/kWh (Anlagen nach §§ 61c, 61d und 61e EEG-Entwurf) unabhängig von der Sektorzugehörigkeit des Unternehmens für alle KWK-umlagenpflichtige Bestandsanlagen mit einem Stromverbrauch > 1 GWh analog EEG erfolgen.

5. Erfordernis der technischen Mindesterzeugung

Status quo: Anlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen wollen, müssen sicherstellen, dass ihre technische Mindesterzeugung 2017 nicht mehr als 50 Prozent, 2018 nicht mehr als 35 Prozent und 2019 nicht mehr als 20 Prozent beträgt (§ 8a Absatz 2).

BDI-Empfehlung: Über die Notifizierungsvereinbarung hinausgehende technische Vorgaben sollten gestrichen werden. Die Frage der technischen Mindesterzeugung sollte keine Zugangsvoraussetzung spielen. Industrielle Prozesse sind in vielen Fällen auf höhere Temperaturen angewiesen, als sie ein Elektrodenkessel bereitstellen kann (bis ca. 250 Grad). Daher würden sehr viele Industrieprozesse aus den Ausschreibungen herausfallen.

6. Energiedienstleister und Contractoren gleichstellen

Status quo: Der Kabinettsentwurf verhindert in § 6 Abs. 3 KWKG ein "level-playing-field" für Energiedienstleistungen (EDL) und lässt für dezentrale Erzeugungs- und Versorgungskonzepte im Leistungsbereich zw. 1 und 50 MWel nur folgende Möglichkeiten offen: Entweder Eigenerzeugung ohne KWK-Förderung sowie mit 40 Prozent EEG-Umlage oder Contracting ohne KWK-Förderung und mit 100 Prozent EEG-Umlage.

BDI-Empfehlung: Gleichstellung der Contractoren und Energiedienstleister in KWKG und EEG: Auch Contractoren und EDL müssen in allen

Leistungsbereichen (von 1-50 MW über Ausschreibungen) bei 100 Prozent EEG-Umlage eine reduzierte KWK-Förderung erhalten. Ein Leerlaufen des § 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG-RefE ist zu verhindern.

7. Umlageverringerung bei KWK-Anlagen nach der Förderdauer

Status quo: Anlagen, die sich in einer Ausschreibung durchgesetzt haben, dürfen zwar nach Ende der Förderdauer den Strom auch selbst verbrauchen, allerdings müssen sie die volle EEG-Umlage dafür abführen.

BDI-Empfehlung: Die EEG-Umlage für selbst verbrauchten Strom sollte auf 40 Prozent begrenzt werden – wie bei anderen Anlagen auch.

Eine Schlechterstellung solcher Anlagen gegenüber Anlagen, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen müssen, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Begrenzung der EEG-Umlage sollte für alle KWK-Anlagen gleich sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Eigenversorgung im EEG

1. Sukzessiver Tausch von Generatoren

Status quo: Bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung von einem Eigenversorgers nach einer substanziellen Modernisierung ist nicht der Fall berücksichtigt, dass mehrere Generatoren vorhanden sind und diese sukzessive ausgetauscht werden. Damit die grundsätzliche Voraussetzung für ein Überwechseln von Eigenversorgern in die BesAR überhaupt gegeben wäre, müsste die Berechnung der Stromkostenintensität wie folgt modifiziert werden.

BDI-Empfehlung:

Variante 1:

Für die Feststellung der Stromkostenintensität des Unternehmens kommen, auch wenn über die wesentliche Modernisierung einer Stromerzeugungsanlage nur eine Teilmenge EEG-umlagepflichtig ist, sämtliche Stromverbräuche des Unternehmens nach Maßgabe der DurchschnittsstrompreisVO zur Anwendung, unabhängig davon, ob diese umlagebelastet sind oder nicht.

Variante 2:

Für die Feststellung der Stromkostenintensität des Unternehmens kommt, wenn über die wesentliche Modernisierung einer Stromerzeugungsanlage nur eine Teilmenge EEG-umlagepflichtig ist, nur der entsprechende Teil der Bruttowertschöpfung zur Anwendung. Das Verhältnis aus umlagepflichtigen zu Gesamtstromverbrauchmengen des Unternehmens ist entsprechend auf die Bruttowertschöpfung zu übertragen. Auf die umlagepflichtigen Stromverbrauchsmengen ist die DurchschnittsstrompreisVO anzuwenden. Bei § 64 Abs. 2 wird aber nur auf den Teil der Bruttowertschöpfung abgestellt, der dem Verhältnis der umlagebelasteten Strommengen zum gesamten Stromverbrauch entspricht.

2. Definition für den Begriff der Stromerzeugungsanlage

Status quo: Der neu eingefügte § 3 Nummer 43b EEG-E nimmt erstmals eine Definition des Begriffs „Stromerzeugungsanlage“ vor. Laut Begründung erfolgt dies vor dem Hintergrund der Neuregelung der Bestandsschutzregelung. Hierbei ist anzumerken, dass bereits die Begründung zum § 61e auf Seite 124 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung klarstellt, dass mit der Modernisierung von Bestandsanlagen bzw. älteren Bestandsanlagen der Austausch des Generators gemeint ist, ohne eine konkrete Definition des Begriffs Stromerzeugungsanlage vorzunehmen. Eine Definition der Stromerzeugungsanlage, die – wie im vorliegenden § 3 Nummer 43b EEG-Entwurf vorgesehen – auch Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen umfasst, entsprach bisher nicht dem Willen des Gesetzgebers, der in vergangenen Novellen des EEG von einer Begriffsdefinition für diese Anlagen abgesehen hatte. Auch der Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur nimmt eine solche Definition lediglich für Neuanlagen nach § 61 (1) EEG 2014 vor und verweist bezüglich Bestandsanlagen bzw. älteren Bestandsanlagen lediglich auf die alte Rechtslage.

BDI-Empfehlung: Diese Herangehensweise sollte sich auch im vorliegenden Gesetzesentwurf widerspiegeln, indem wie in der Vergangenheit auf eine Definition des Begriffes Stromerzeugungsanlage für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen verzichtet wird.

Status quo: Zudem wird bei den Meldepflichten für Letztverbraucher und Eigenversorger in § 74a Absatz 1 Nr. 2 EEG-E auf die installierte Leistung der „selbst“ betriebenen Stromerzeugungsanlagen Bezug genommen. Diese Formulierung könnte als nachträgliche Einengung für Bestandsanlagen gewertet werden.

BDI-Empfehlung: Das Wort „selbst“ ist deshalb nicht in die Regelung aufzunehmen.

3. Fristen für die Modernisierung von Anlagen

Status quo: Nach § 61e EEG-E führt eine Ersetzung von Bestandsanlagen nach dem 31. Dezember 2017 zu einer Belastung in Höhe von 20 Prozent der EEG-Umlage.

BDI-Empfehlung: Die BuReg hat sich im Rahmen der Verhandlungen zu den Eigenstromregelungen im EEG stets für den Erhalt der Bestandsschutzregelung eingesetzt und dafür, dass Eigenstrom aus Bestandsanlagen wie bisher zunächst nicht mit der EEG-Umlage belastet wird. Bisher sah das EEG 2017 vor, dass Bestandsanlagen erneuert, erweitert oder ersetzt werden können, wenn ihre installierte Leistung nicht um mehr als 30 Prozent erhöht wird. Nunmehr sollen Bestandsanlagen, die ab dem 1. Januar 2018 erneuert, erweitert oder modernisiert werden, EEG-umlagepflichtig werden. Da jede Anlage früher oder später modernisiert werden muss, läuft damit auch der ursprüngliche Bestandsschutz perspektivisch aus. Dies entspricht nicht der ursprünglichen Zusage der Bundesregierung, stellt somit eine grundsätzliche Abkehr vom Bestandsschutz dar und führt zu Unsicherheiten und zu Entwertungen von getätigten Investitionen.

Falls die o. g. Empfehlung sich als nicht durchsetzbar erweisen sollte, wäre hilfsweise mindestens folgende Änderung durchzuführen: Um Unternehmen, die momentan eine Investition in Anlagen planen möglichst Planungssicherheit und Spielraum zu gewähren, sollte sich der Stichtag nicht auf solche Anlagen beziehen, die bereits vor dem 31. Dezember 2017 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt oder verbindlich bestellt worden sind. Für solche Anlagen sollte die Umlage erst anfallen, wenn die Ersetzung nach dem 31. Dezember 2019 erfolgt.

4. Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 61e i.V. mit § 64 Absatz 4a, § 66 Abs. 3 EEG-Entwurf

Status quo: Die vorgeschlagenen Änderungen in §§ 64 Abs. 4a und 66 Abs. 3 EEG-Entwurf gewährleisten nicht den gemäß Begründung beabsichtigten nahtlosen Übergang, da hier das Rumpfgeschäftsjahr berücksichtigt werden soll.

BDI-Position: Ein nahtloser Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) soll für solche Unternehmen ermöglicht werden, deren Strommengen aus Bestandsanlagen nach § 61e EEG-Entwurf erstmalig umlagepflichtig werden. Aus der jetzigen Regelung ergibt sich regelmäßig eine Lücke von bis zu 24 Monaten. Anträge für die Inanspruchnahme der BesAR sollten, bei den Schienenbahnen in § 65 Abs. 3 EEG, bereits für das Jahr der Entstehung der Umlagepflicht entweder auf der Basis von Prognosedaten oder auf der Basis von bereits vorhandenen Daten aus dem Vorjahr der Antragstellung gestellt werden können. Dies sollte auf die Antragsregelung bei den stromkostenintensiven Unternehmen übertragen werden.

5. Verlustenergie

Status quo: Die in § 61j Absatz 3 (und bereits in § 61a Absatz 3 EEG-2016) enthaltene Befreiung der Ver lustenergie von der EEG-Umlage beinhaltet eine Ungleichbehandlung bei Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen gegenüber Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung. Während die von Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung eingesetzte Verlustenergie von der EEG-Umlage befreit wird, ist dies für die von Betreibern geschlossener Verteilernetze eingesetzte Verlustenergie nicht der Fall.

BDI-Empfehlung: Eine solche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte daher beseitigt werden. Denn in beiden Netzen kommt es zu Verlustenergie, sodass deren Beaufschlagung mit EEG-Umlage

im geschlossenen Verteilernetz zu entsprechend höheren Energiekosten der dort angeschlossenen Letztverbraucher führt. Die Schutzbedürftigkeit dieser Letztverbraucher ist nicht minder zu bewerten als die in einem Netz der allgemeinen Versorgung. Es mögen zwar hier keine Haushaltskunden versorgt werden, dafür aber kleine und mittelständische Gewerbebetriebe und Industrieunternehmen, für die die Energiekosten zunehmend ein Standortfaktor geworden sind. Wegen der damit verbundenen Arbeitsplätze geht es hier in gleicher Weise um das Wohl der Allgemeinheit. Die in einem geschlossenen Verteilernetz angesiedelten Netzkunden wären gegenüber vergleichbaren Unternehmen in einem Netz für die allgemeine Versorgung benachteiligt. In Artikel 2 Nummer 31 sind in § 61j Absatz 3 nach dem Wort "Netzbetreiber" die Wörter "im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes" einzufügen.

6. Multivalente Speicher

Status quo: Der Kabinettsentwurf bietet kein "Level Playing Field" für multivalente Speicher, die derzeit nach § 61j EEG-RefE ausgeschlossen sind.

BDI-Empfehlung: Ergänzung des § 61j EEG mit dem Ziel, dass bei entsprechender zähl- und messtechnischer Vorkehrung auch multivalente Speicher in das in der Gesetzesbegründung mehrfach benannte "Level Playing Field" einzubeziehen sind.

7. EEG-Umlagenbelastung des Stillstands-/Anfahrstroms

Status quo: Die Umlagepflicht für Stillstands-/Anfahrstrom für alle Anlagen mit IBN spätestens ab 1. August 2014 setzt mithin sehr negative Anreize für eine Flexibilisierung des Kraftwerksparks, sowohl in Teilen des Bestands als auch vor allem für neue und innovative Anlagenprojekte, gerade auch in der Industrie. Dies ist auch für das neue Ausschreibungssegment im KWKG unmittelbar von entscheidender Bedeutung, weil Eigenverbrauch ja per se ausgeschlossen ist und so die Flexibilitätsanforderungen noch zusätzlich erhöht sind. Die Häufigkeit der eigentlich notwendigen An- und Abfahrten lässt sich für Bieter nur sehr schwer kalkulieren und erhöht die Gebotshürde sehr deutlich. Mindestlastbetrieb wird so angereizt, wo sonst Kraftwerke ggf. ab- und wieder angefahren würden. Das kann nicht im Sinne der Weiterentwicklung des Stromsystems sein.

BDI-Empfehlung: Stillstands-/Anfahrstrom im Gesetz EEG-umlagefrei stellen.

8. Eigenstrom Jahressaldierung auch für KWK-Anlagen

Der Gesetzgeber hat in der EEG-Novelle 2014 vermittelt, dass bei Eigenerzeugungen, die von der Verfügbarkeit des Einsatzbrennstoffes abhängig sind (Kuppelgasverstromungen), auch weiterhin von der 15-Minuten-Bilanzierung abzusehen ist. Gleiches sollte auch für die Eigenerzeugung in KWK-Anlagen gelten. Dort ist eine starke Abhängigkeit von der Wärmeerzeugung gegeben, die wiederum mit der benötigten Prozesswärme, z. B. in chemischen Prozessen, in Beziehung steht. Mit der Rückkehr zur Jahresbilanzierung von Ein- und Ausspeisung können darüber hinaus Flexibilisierungspotenziale effizienter KWK-Anlagen mobilisiert werden (systemstabilisierender Zukauf hauptsächlich in Überschusszeiten im Sommer bzw. systemstützender Verkauf im Winter). Entsprechend sollte § 104 Abs. 2 EEG 2017 angepasst werden.

9. Rahmenbedingungen für die Eigenversorgung

Status quo: Derzeit muss gesellschaftsrechtliche Identität zwischen der Eigenversorgungsanlage und dem Stromverbraucher bestehen, damit eine Eigenversorgungskonstellation vorliegt. Auch muss die Anlage im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Stromverbrauch stehen (§ 3 Nr. 19).

BDI-Empfehlung: Der unmittelbare räumliche Zusammenhang sollte zum räumlichen Zusammenhang geändert werden. Mehrpersonenkonstellationen sollten möglich sein. Der unmittelbare räumliche Zusammenhang kann dazu führen, dass eine Straße oder ein Fluss, die ein Betriebsgelände teilen, den unmittelbaren Zusammenhang stören. Für Unternehmen, die investieren wollen, gibt es hier große Rechtsunsicherheiten. Eine vorübergehende

Aufspaltung eines Unternehmens führt zum Ende des Status der Selbst-versorgung. Auch eine Nutzung einer Eigenversorgungsanlage im Konzernverbund ist nach einer engen Auslegung des EEG derzeit nicht möglich. Dies geht an der betrieblichen Praxis weit vorbei. Viele Unternehmen vereinen mehrere Tochterunternehmen an einem Standort unter einem Dach.

10. Rolle des Leitfadens der Bundesnetzagentur

Status quo: In der allgemeinen Begründung Nr. 30 wird darauf verwiesen, dass die von der Bundesnetzagentur im Leitfaden zur Eigenstromversorgung herausgearbeitete Praxis durch entsprechende Klarstellungen im Gesetzeswortlaut weitestgehend gespiegelt werden soll.

BDI-Empfehlung: Wir halten diesen Hinweis für nicht hilfreich, da er in seiner Unbestimmtheit eher Fragen auslöst, als dass er Fragen beantwortet. Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Leitfaden eine Fülle von Themen angeschnitten, die zum Teil auch einer anderen rechtlichen Bewertung zugeführt werden können. Zum Teil sind diese Fragen auch nur durch eine gesetzliche Regelung beantwortbar. Es erscheint deshalb auch aus Gründen der Rechtssicherheit nicht hilfreich, den Auffassungen einer einzelnen Behörde zu einer Vielzahl von Fragen pauschal den Stempel der Richtigkeit aufzudrücken.

Insbesondere wird im BNetzA-Leitfaden die Unterscheidung zwischen der Eigenerzeugung (Bestandsanlagen) und der Eigenversorgung (Neuanlagen) nicht konsequent durchgehalten, sodass für die bestehenden Eigenerzeugungskonstellationen, die nach geltendem Recht Anerkennung gefunden haben (beispielsweise Pacht- und Mehrpersonenmodelle), eine nicht akzeptable Rechtsunsicherheit entsteht. Die Gesetzesbegründung zum Kabinettsentwurf berücksichtigt diese Unterscheidung nicht umfänglich, da sie lediglich darauf verweist, dass bei der Eigenerzeugung im Gegensatz zur legaldefinierten Eigenversorgung geringere bis keine Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang zwischen Stromerzeugungsanlage und Verbrauchsstelle gestellt werden.

11. Mitteilungspflichten für die EEG-Umlagereduzierung

Status quo: Die Regelung in § 74a Abs. 1 in Verbindung mit § 61f Abs. 2 enthält nähere Ausführungen zu den Mitteilungspflichten hinsichtlich der mindesterforderlichen Basis-Angaben, auf deren Grundlage der verantwortliche Netzbetreiber prüfen kann, ob eine EEG-Umlagereduzierung bzw. -befreiung berechtigt ist. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass die Meldepflichten, die die BNetzA in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung herausgearbeitet hat, damit auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 führt zwar nicht zu einem Verlust der Umlageprivilegierung, aber zu einer Erhöhung der geschuldeten EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte für den Mitteilungszeitraum.

BDI-Position: Es sollte sichergestellt sein, dass der Eigenerzeuger von einer vermeintlichen Nichterfüllung seiner Mitteilungspflichten nicht überrascht werden darf. Das bedeutet, dass der Netzbetreiber zuvor auf fehlende oder nicht ausreichende Mittei-lungen hingewiesen und Nachforderungen gestellt haben muss.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion
Frau Anne Feldhusen
T: +49 30 2028-1487
a.feldhusen@bdi.eu

Dr. Dennis Rendschmidt
T: +49 30 2028-1407
d.rendschmidt@bdi.eu

D 0834